

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1459
politische.kommunikation@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 17.04.2024

Die Diakonie Deutschland verfügt durch ihre Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, in der Ehe- und Lebensberatung und in der Migrationsberatung über langjährige Erfahrung mit den vielschichtigen Fragen, die die Verheiratung von Minderjährigen aufwirft.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Diakonie Deutschland, dass mit dem vorgelegten Referentenentwurf, der die derzeitige übergangsweise geregelte Rechtslage vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 1. Februar 2023 – 1 BvL 17/18 ablösen soll – eine dauerhafte gesetzliche Regelung in Angriff genommen wird.

Ziel dieser Regelung ist es, die Rechte der von einer unwirksamen Ehe Betroffenen zu stärken und so das Kindeswohl zu gewährleisten. Dabei bleibt es, anders als teilweise vorgeschlagen, dabei, dass eine Ehe nach deutschem Recht unwirksam ist, wenn ein*e Partner*in bei deren Abschluss das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Gesetzentwurf mildert aber die Auswirkungen dieser Rechtsfolge durch abgestufte Unterhaltsansprüche ab und sieht eine Heilungsmöglichkeit vor, die die Unwirksamkeit rückwirkend heilt.

Die Diakonie Deutschland erkennt an, dass diese Heilungsmöglichkeit die vom Verfassungsgericht geforderte Chance einräumt, positive soziale Familienbeziehungen zu erhalten, wenn sich diese aus der an sich negativ zu bewertenden Kinderehe entwickelt haben. Gerade in diesem Punkt sieht die Diakonie Deutschland noch weitgehenden Nachbesserungsbedarf (siehe dazu S. 3 dieser Stellungnahme). Um zu verhindern, dass die Heilungsmöglichkeit die intendierte Schutzwirkung der Unwirksamkeitsregelung unterläuft, bedarf es einer obligatorischen Beratung der betreffenden jungen Menschen.

Die Diakonie Deutschland weist darauf hin, dass hier dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, da ansonsten aus ihrer Sicht zu befürchten ist, dass im Ausland geschlossene Kinderehen in Deutschland ab 01. Juli 2024 vorbehaltlos legalisiert werden. Damit würden gerade minderjährige Mädchen und junge Frauen und in Abhängigkeitsverhältnissen gehalten werden, in die sie als Kinder gedrängt wurden und ihnen würde langfristig ihr Recht auf eine freie und gleichberechtigte Entwicklung genommen werden.

Auch wenn eine Evaluierung – unter Verweis auf die Evaluation des im Jahr 2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen – nicht als erforderlich erachtet wird, mahnt

die Diakonie Deutschland an, angesichts der unzureichenden Datenlage und anzunehmenden Dunkelziffer von Minderjährigen-Ehen von unter 16-jährigen eine bessere Erfassung zu gewährleisten sowie den Mitteilungsverkehr zwischen den beteiligten Behörden (Standesamt, Jugendamt, Meldebehörde, Ausländerbehörde) zu verbessern.

Zu den Reformvorschlägen im Einzelnen:

Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 1305 (Folgen und Heilung unwirksamer Minderjährigenehen)

§ 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass abweichend von der Regelung im Familienunterhalt, nachdem grundsätzlich beide Ehegatten Berechtigte und Verpflichtete sind, der bei der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person – in der Regel die sozioökonomisch schlechter gestellte – allein der Anspruch auf Unterhalt eingeräumt wird bzw. der Anspruch auf Familienunterhalt der anderen (älteren) Person ausgesetzt werden soll.

§ 1305 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E

Mit dem Ziel, Rechtssicherheit zum Schutz der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person zu schaffen, wurde zur Abgrenzung des Trennungsunterhalts vom nachehelichen Unterhalt in Anlehnung an die Regelung in § 1566 Abs. 2 BGB ein Dreijahreszeitraum festgelegt. Die Diakonie Deutschland teilt die Auffassung, dass gerade nach der Trennung die wirtschaftlich schwächere Person besonders schutzbedürftig ist und der Trennungsunterhalt hier einen umfassenden Schutz bieten kann, der es erlaubt, erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Sicherung des eigenen Unterhalts erwerbstätig sein zu müssen.

§ 1305 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E

Nachvollziehbar ist aus Ansicht der Diakonie Deutschland, dass, soweit einzelne Vorschriften über den nachehelichen Unterhalt auf die Dauer der Ehe Bezug nehmen, auf den Zeitraum zwischen der Eheschließung und dem Ablauf von drei Jahren nach der Trennung bzw. der gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit abgestellt wird.

§ 1305 Absatz 1 Satz 3 BGB-E

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Regelungen in § 1305 Abs. 1 Satz 3 BGB-E, dass in den Fällen des § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BGB-E eine entsprechende Anwendung von § 1608 BGB und in den Fällen des § 1305 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 BGB eine entsprechende Anwendung von § 1584 BGB vorgesehen wird, nach dem auch der nicht wirksam Verheiratete in allen Fällen des § 1305 Absatz 1 Satz 1 BGB-E in der Rangfolge vor den Verwandten des Unterhaltsberechtigten haftet.

§ 1305 Absatz 1 Satz 4 BGB-E

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Regelung, dass der § 1305 Absatz 1 Satz 1 BGB-E aus Gründen des besonderen Schutzes von jüngeren Minderjährigen keine Anwendung findet, wenn beide Personen bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt waren, um damit jegliche

Verpflichtungen nach § 1303 Satz 2 oder Art. 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch unwirksamer Ehen auszuschließen.

Kritisch sieht die Diakonie Deutschland die Anwendung gemäß Satz 1 bei Eheschließungen von Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr, aber bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese Regelung kommt faktisch einer Gleichstellung mit volljährigen Personen gleich, da ihnen damit ein Anspruch auf gegenseitigen Familienunterhalt eingeräumt wird, solange die Ehe noch nicht aufgehoben ist. Auch hier geraten Minderjährige, die gerade vor diesen verfrühten familiären Verpflichtungen geschützt werden sollen und Freiraum für einen Zugang zu einer Ausbildung erhalten sollten, wieder in Verpflichtungen, die auch Volljährige immer später einzugehen bereit sind.

§ 1305 Absatz 2 BGB-E

Die Diakonie Deutschland unterstützt die in § 1305 Absatz 2 BGB-E vorgesehene Heilungsmöglichkeit. Die Heilungsmöglichkeit kann insbesondere ein Instrument sein, um unangemessene Folgen der Unwirksamkeit zu vermeiden und so Einzelfallgerechtigkeit herzustellen.

Während der Verzicht auf die Beibringung eines im Herkunftsland auszustellenden Ehefähigkeitszeugnisses das Verfahren für die Betroffenen vereinfacht und von Bürokratie entlastet, reicht die hier vorgesehene Gestaltung des Verfahrens zum Schutz der volljährig gewordenen Personen nicht aus.

Wir empfehlen dringend, dass in der Zeit zwischen der Anmeldung und der Abgabe der Erklärung ein vertrauliches Beratungsgespräch stattfindet. Dieses muss den betroffenen jungen Menschen die Möglichkeit geben, sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen zu informieren und für den Fall einer Entscheidung gegen die Ehe Hilfe und Unterstützungsangebote zu erhalten.

Ohne die Möglichkeit einer positiven Entwicklung zu einer freiwillig eingegangenen und funktionierenden Familie in Frage zu stellen, weist die Diakonie Deutschland darauf hin, dass dieser Möglichkeit viele Fälle gegenüberstehen, in denen sich die Zwangslage junger Menschen nicht verbessert hat. Vielmehr ist zu der vorzeitigen Verheiratung im Ausland oft noch eine traumatisierende Flucht und die wirtschaftliche Abhängigkeit von der Familie des Ehegatten hinzugekommen. Insofern bietet das alleinige Abstellen auf die Erklärung der volljährig gewordenen Ehepartner keine Sicherheit, dass diese ihre Erklärung nicht unter erheblichem Druck abgeben.

Nach Ansicht der Diakonie Deutschland sollte die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung seitens einer Familienberatungsstelle eines anerkannten Trägers nach § 74 SGB VIII oder des ISD des Deutschen Vereins Voraussetzung für die Wirksamkeit der Fortsetzungserklärung der Ehe durch das Standesamt sein. Die Fortsetzungserklärung der Ehe soll bei den Standesämtern abgegeben werden, die die Freiwilligkeit beider Eheleute überprüfen.

Durch die auch zeitliche Trennung von Beratung und Fortsetzungserklärung würde man den zumeist junge Frauen eine Möglichkeit für einen Perspektivwechsel einräumen. Andernfalls unterläuft die Heilungsregelung die intendierte Schutzwirkung der Unwirksamkeit von Kinderehen. Die gerade zu vermeidenden Abhängigkeitsverhältnisse bestehen fort und nehmen den jungen Menschen ihr Recht auf eine freie und gleichberechtigte Entwicklung. Die Heilung würde so den problematischen Sachverhalt der Kinderehe rückwirkend legitimieren.